

Amtsgericht Wuppertal
Im Namen des Volkes
Urteil

In der Strafsache

Gegen die ...
geboren am...
wohnhaft ...
ledig, Deutsche,

wegen PC-Betruges u.a.

hat das Amtsgericht -Jugendschöffengericht- Wuppertal, Abt. 86,
in der Hauptverhandlung vom 24. April 2006,
an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht Dr. Amann
als Vorsitzender,

Erzieherin Ellen Anke Spiecker und
Lehrer Lars Büttgenbach
als Jugendschöffen,

Staatsanwalt Heinrichs
als Beamter der Staatsanwaltschaft,

Justizhauptsekretär Thiele
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für **Recht** erkannt:

Die Angeklagte ist der leichtfertigen Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte in 2 Fällen schuldig.

Ihr wird daher aufgegeben, den Schaden durch monatliche Zahlungen an die Geschädigten ... und ... in Höhe von jeweils 50,00 € über einen Zeitraum von 12 Monaten beginnend mit dem 15.05.2006 wieder gut zu machen.

Von der Auferlegung der Kosten wird abgesehen.

Ihre notwendigen Auslagen trägt die Angeklagte.

§§ 261 I Nr. 4 a, II Nr. 2, 5, 53 StGB, 1, 105 JGG.

Gründe:

(abgekürzt gem. § 267 Abs. 4 StPO)

Auf den durch Beschluss vom 03.04.2006 zugelassenen Anklagesatz der Staatsanwaltschaft Wuppertal vom 09.03.2006 wird verwiesen.

Die Angeklagte war zur Tatzeit Heranwachsende. Gemäß § 105 I JGG war Jugendstrafrecht anzuwenden da eine Gesamtwürdigung ihrer Persönlichkeit ergab, dass sie zur Zeit der Tat nach ihrer sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichstand.

Bei der Frage, wie die Tat zu ahnden war, sprach zu Gunsten der Angeklagten ihr Geständnis sowie der Umstand, dass sie bislang strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten ist.

Strafschärfend fiel dagegen der angerichtete Schaden in Höhe von ca. 5.000,00 € ins Gewicht.

Bei alledem hielt das Gericht die im Tenor genannte Weisung, den angerichteten Schaden zumindest teilweise wieder gut zu machen, aus erzieherischen Gründen für erforderlich aber auch für ausreichend.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 74 JGG.

Dr. Amann

Staatsanwaltschaft
30 Js 2237 / 06

Wuppertal, 09.03.2006

An das
Amtsgericht
- Jugendschöffengericht -

Wuppertal

Anklageschrift

..., geboren am ..., wohnhaft, ledig, Deutsch,

wird angeklagt

als Heranwachsende

im Juni 2005
in Wuppertal

durch 2 selbständige Handlungen

leichtfertig das Auffinden oder die Sicherstellung eines Gegenstandes, der aus einer in Satz 2 genannten rechtswidrigen Tat (nämlich Vergehen eines Computerbetruges gemäß § 263a StGB, hier in Tateinheit mit dem Vergehen des Ausspähens von Daten gemäß § 202a StGB) stammte, vereitelt bzw. gefährdet und den Gegenstand verwahrt und für einen Dritten verwendet zu haben.

Der Angeschuldigten wird Folgendes zur Last gelegt:

Die Angeschuldigte wurde Anfang Juni per Internet als „Finanzkurier“ geworben. Im Juni und Juli 2005 stellte sie ihr Konto Nummer ... bei der ... Bank, Bankleitzahl ..., für die Überweisungen ihr unbekannter Personen zur Verfügung.

Ihr Auftrag bestand darin, die auf ihrem Konto eingehenden Geldbeträge über Western Union Financial Services GmbH in Frankfurt an einen Alexey Savrasov, Moskau weiterzuleiten.

Die Geldbeträge stammten tatsächlich sämtlich aus Überweisungen, die mittels unbefugter Verwendung von über das Internet erschlichenen Transaktionsnummern

getätigt wurden. Der Angeschuldigten waren die Ursache und das Zustandekommen der auf ihr Konto eingehenden Überweisungen sowie der Zweck der von ihr getätigten Weiterleitung des Geldes nicht bekannt.

Angesichts der Sachlage hätte sich ihr die unrechtmäßige Herkunft des Geldes aber aufdrängen müssen.

1. Am 20.06.2005 erhielt die Angeschuldigte eine Überweisung auf ihr Konto in Höhe von 3000 € Das Geld stammte vom Konto Nr. ... der Geschädigten H..., die die Überweisung nicht getätigt haben. Den Geldbetrag hob die Angeschuldigte bar von ihrem Konto ab, behielt eine Provision in Höhe von 5 % für sich und schickte den Restbetrag abzüglich Gebühren über die Fa. Western Union an einen Alexey Savrasov in Moskau, Russische Föderation.
2. Am 27.06.2005 wurde von dem Konto Nr. ... der Geschädigten G..., ebenfalls ohne deren Mitwirkung, ein Betrag von 2200 € auf das Konto der Angeschuldigten überwiesen. Die Angeschuldigte hob diesen Betrag am 29.06.2005 ab, zahlte ihn wiederum bei der ... - Filiale Wuppertal- ... ein und überwies ihn wiederum auf dem gleichen Weg abzüglich der Provision an Alexey Savrasov, Moskau.

Insgesamt erlangte die Angeschuldigte eine Provision in Höhe von 260 €

Vergehen strafbar gemäß §§ 261 I Nr. 4 a, Abs. 2 Nr. 2, Abs. 5, 53 StGB,
§§ 1, 108 JGG

Beweismittel:

- I. Einlassung der Angeschuldigten
- II. Zeugen:
- III. Urkunden:

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen

I.

Die Angeschuldigte lebt im Rahmen ihrer Ausbildung in Wuppertal. Sie stammt aus ..., wo ihre Familie auch derzeit lebt.

II.

Wegen der Einzelheiten der Tat wird auf den konkreten Anklagesatz Bezug genommen, ergänzend ist Folgendes auszuführen:

Die Angeschuldigte wurde über ICQ im Internet von einem gewissen Marek Tunis angeschrieben, ob sie Interesse daran hätte, Geld zu verdienen. Sie sollte ihm dazu ihren Namen, ihre E-Mail-Adresse, ihre Bankverbindung und ihre Anschrift mitteilen. Nachdem sie ihm die Daten zur Verfügung gestellt hatte, erhielt die Angeschuldigte eine E-Mail einer Kate Garret, in der diese ihr mitteilte, dass sie in den nächsten Tagen eine Überweisung auf ihr Konto erhalten werde. Den Geldbetrag sollte die Angeschuldigte abzüglich einer Provision an Alexey Savrasov weiterleiten.

1. Von dem Konto der Geschädigten H... war bereits am 17.06.2005 ohne deren Mitwirkung über eine Online - Buchung mit Eingabe von PIN und TAN ein Geldbetrag in Höhe von 4420,70 € auf das Konto einer Valery Tsupikov in Spanien überwiesen worden. Erkennbare Verbindungen zu der Angeschuldigten bestehen nicht. Am 20.06.2005 erfolgte die zweite Überweisung vom Konto H... auf das Konto der Angeschuldigten.
2. Die Geschädigte G... bewahrte die Liste mit den TAN grundsätzlich zu Hause auf, hatte sie aber einmal mit in die Firma J., genommen. Dort konnte sie zunächst keine Überweisung tätigen, weil die Seite der ...Bank gesperrt war, so dass der Rechner erst freigeschaltet werden musste. Die TAN 954 831, die dabei verwendet wurde, ist auf der Liste der Geschädigten durchgestrichen und wurde auch noch nie zuvor bei der ...Bank verwendet. Die Geschädigte hat auch nie eine Mail von der ...Bank erhalten, wonach sie PIN und TAN in ein Formblatt eingeben sollte.

Es kam daneben noch in vier weiteren Fällen zu unauthorisierten Überweisungen, die auf dem Konto der Angeschuldigten eingingen.

Von dem Konto Nr. ... (...Bank) des Geschädigten T... wurden am 08.07.2005 2779 € auf das Konto der Angeschuldigten überwiesen, ohne dass der Kontoinhaber die Überweisung getätigt hatte. Als dieser davon Kenntnis erlangte, ließ er den Geldbetrag auf sein Konto zurückbuchen.

Ohne dass der Geschädigte R... es veranlasst hätte, wurde am 13.07.2005 von seinem Konto Nr. ... (...Bank) ein Geldbetrag in Höhe von 4800 € auf das Konto der Angeschuldigten überwiesen. Der Geschädigte ließ sein Konto am 15.07.2005 sperren und der Betrag wurde am 20.07.2005 zurückgebucht.

Vom Konto Nr. ... (...Bank) des A... wurde am 13.07.2005 ein Geldbetrag in Höhe von 5200 € auf das Konto der Angeschuldigten überwiesen. Diese Überweisung hatte der Geschädigte nicht getätigt. Er ließ den Betrag am 18.07.2005 zurückbuchen.

In diesen drei Fällen kam die Angeschuldigte jedoch nicht dazu, die Geldbeträge abzuheben, da diese bereits zurückgebucht worden waren. Dies beruht jedoch allein auf dem Umstand, dass die Geschädigten unmittelbar nach den betrügerischen Handlungen davon Kenntnis erlangten und Gegenmaßnahmen ergriffen. Sonst wäre

es höchstwahrscheinlich auch in diesen Fällen dazu gekommen, dass die Angeschuldigte die Beträge nach Moskau weitergeleitet hätte. Der Geschädigte L. erhielt am 03.07.2005 eine Mail, die angeblich von der ...Bank versendet worden war und ein Sicherheitsupdate anbot. Als der Geschädigte das Update durchführte, musste er auch eine TAN eingeben. Nachdem dem Geschädigten der oben genannte Geldbetrag abgehoben worden war, erfuhr er, dass er einer sogenannten „Fishing - Mail“ aufgesessen war. Ausweislich der Kontounterlagen des Geschädigten wurde der Betrag dem Konto der Angeschuldigten gutgeschrieben, ging aber dort ausweislich der Kontounterlagen der Angeschuldigten nicht ein.

III.

Die Angeschuldigte ist in vollem Umfang geständig; dies wird von den Aussagen der Zeugen bestätigt. Diese geben übereinstimmend an, dass sie die jeweiligen Überweisungen in keiner Weise veranlasst haben. Ferner hat die Angeschuldigte von vorneherein vermutet, dass an der Sache etwas nicht stimmte. Auch als ihre Kundenbetreuerin, Frau K..., ihr nahe legte, mit den Geldtransfers aufzuhören, willigte die Angeschuldigte ein, noch eine weitere Überweisung zu tätigen, zu der es schließlich nicht mehr kam, weil das Konto der Angeschuldigten seitens der ... Bank gekündigt wurde.

Es wird beantragt,

das Hauptverfahren vor dem

**Amtsgericht
- Jugendschöffengericht –
In Wuppertal**

zu eröffnen.